

Preisblatt für die Versorgung mit Wärme in den Marshall Heights

– gültig ab 01.10.2016

Gemäß den Ergänzenden Bestimmungen der AVBFernwärmV gelten folgende Wärmepreise

1. a)	Grundpreis (GP) inkl. Investitionszuschuss I	Stand 01.01.2016
	Der Jahresgrundpreis (GP) für die vereinbarte Leistung bestimmt sich nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel. Jeweils zum 1. Januar	
	GP/Monat	netto 87,50 €
		brutto* 104,13 €
1. b)	Grundpreis (GP) inkl. Investitionszuschuss II	Stand 01.01.2016
	Der Jahresgrundpreis (GP) für die vereinbarte Leistung bestimmt sich nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel. Jeweils zum 1. Januar	
	GP/Monat	netto 77,50 €
		brutto* 92,23 €
1. c)	Grundpreis (GP) inkl. Investitionszuschuss III	Stand 01.01.2016
	Der Jahresgrundpreis (GP) für die vereinbarte Leistung bestimmt sich nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel. Jeweils zum 1. Januar	
	GP/Monat	netto 60,00 €
		brutto* 71,40 €

* Bruttobetrag (kfm. Gerundet) inklusive 19% Umsatzsteuer.

Der Grundpreis pro Monat ist unabhängig vom Wärmebezug vom Beginn der Laufzeit an zu zahlen.
Preisänderungsklausel Grundpreis: entsprechend der Inflationsrate Deutschland.

2.	Arbeitspreis	Stand 01.01.2016
	AP/kWh	netto 5,50 ct
		brutto* 6,55 ct

* Bruttobetrag (kfm. Gerundet) inklusive 19 % Umsatzsteuer.

Der Arbeitspreis (AP) für die zu verrechnende Mengen bestimmt sich nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel jeweils zum 1. Januar:

$$AP = AP_0 \left(\frac{AP_x \times AP_{GV}}{AP_{GVA}} \right) \left[\frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \right]$$

AP = Spezifischer Arbeitspreis Wärme

AP₀ = Basisarbeitspreis

AP_x = Arbeitspreis bei Vertragsabschluss

AP_{GV} = aktueller Arbeitspreis „Grundversorgung plus“

AP_{GVA} = Arbeitspreis „Grundversorgung plus“ bei Vertragsabschluss (5,50 ct/kWh)

Die nach den vorstehend genannten Formeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen wird.

Die LKW ist berechtigt, die Preise nach der angegebenen Preisänderungsklausel zu ändern. Preisänderungen werden durch Übersendung eines neuen Preisblattes an den Kunden und Angabe des Zeitpunktes der Preisänderung oder durch schriftliche Mitteilung an den Kunden wirksam. Werden nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige Abgaben eingeführt oder geändert, die sich auf den Wärmepreis auswirken, so ist LKW berechtigt, den Wärmepreis entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern und Abgaben unmittelbar zu berechnen. Zusätzlicher oder geringerer Gewinn darf damit für die LKW nicht verbunden sein.

Stand 12/2017